

Satzung

des Vereins

Die Radiozentrale e.V.

in der Fassung vom 03. August 2020

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Die Radiozentrale.

2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin einzutragen und führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die allgemeine Attraktivität und Akzeptanz des Radios in der Öffentlichkeit zu fördern und das Radio als Primärmedium mit seinen informativen, kulturellen und ökonomischen Kompetenzen ohne Ansehung religiöser, parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte und Individualinteressen darzustellen sowie für die Daseinssicherung und –förderung des Radios einzutreten und beizutragen.
2. Zur Verfolgung des Zwecks kann sich der Verein aller hierzu dienlichen Mittel bedienen, darunter Schaffung und Bereithalten einer Kommunikations- und Kooperationsplattform, Pflege und Förderung von Kontakten und des Informations- und Gedankenaustausches zwischen den Mitgliedern sowie zu privaten und öffentlichen Stellen und Organisationen, Unterhaltung von Arbeitskreisen zur Generierung und Austausch von Wissen und Erfahrungen, Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von Marketingstrategien, Marketingaktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen sowie Organisation von und Beteiligung an Veranstaltungen einschließlich Weiterbildungsmaßnahmen in Bezug auf das Radio mit seinen verschiedenen Funktionen und Kompetenzen, Forschung und Publikation von Untersuchungsergebnissen.
3. Der Verein kann zur Erreichung des Zieles mit anderen nationalen und internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

4. Der Verein als Koordinierungs-, Entscheidungs- und Interessenverbund wird selbst nicht am Markt unternehmerisch tätig sein, insbesondere keine Radiowerbung verkaufen. Der Verein darf keine anderen als die vorstehend umschriebenen Zwecke verfolgen und keinen Gewinn erstreben. Etwaige Überschüsse und Erlöse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen und Vergünstigungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen sein, unabhängig davon, ob sie privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert sind.

- a. Assoziierte Mitglieder

Assoziiertes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der nicht ordentliches Mitglied des Vereins sein kann.

- b. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle unternehmerisch Tätigen im Bereich der Herstellung und Vertrieb von Radioprogrammen sowie einzelner Teilbereiche davon, insbesondere Anbieter, Veranstalter, Produzenten oder Vermarkter von Radioprogrammen werden.

Entfallen bei einem Radioprogramm die Anbieterstellung, die Veranstaltung, die Produktion oder die Vermarktung auf unterschiedliche natürliche bzw. ju-

ristische Personen, so kann die Mitgliedschaft für das Radioprogramm nur von einer dieser natürlichen bzw. juristischen Personen ausgeübt werden.

c. Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, die spätestens sechs Monate vorher dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muss;
 - b. durch das Ableben des Mitglieds;
 - c. durch Ausschluss;
 - d. bei Personenvereinigungen durch deren Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstands des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Beirat in der darauf folgenden Sitzung.
3. Das Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder sind nur zur Teilnahme berechtigt; sie haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bei Erhalt der Rechnung zu zahlen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung kann auf Vorschlag des Beirates durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen geändert werden. Der Verein ist berechtigt, zusätzlich zu den festgelegten Mitgliedsbeiträgen eine etwa anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.
5. Die Mitglieder haben das Recht zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen des Vereins sowie einen Informationsanspruch auf die dort erarbeiteten publizierbaren Inhalte.
6. Die Mitglieder erhalten ermäßigten Zutritt zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen. Der Vorstand entscheidet über die Art und Höhe der Ermäßigung.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. der Beirat;
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitglieder oder deren vertretungsberechtigten Organe oder von diesen bestellten Vertretern auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese Wahl kann nach Wahl des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung in Form der Blockwahl erfolgen. Der gewählte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Vorstand müssen stets mindestens je ein Vertreter des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks repräsentiert sein.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die Vergabe von Mitteln entsprechend dem Zweck und dem Jahresplan des Vereins und hat sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel nur für genehmigte Zwecke erfolgt.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Beginnt eine Amtszeit des Vorstandes im Laufe eines Kalenderjahres, so endet sie am 31.12. des vierten darauf folgenden Kalenderjahres, nicht jedoch vor wirksamer Wahl eines neuen Vorstands.
5. Der Vorstand darf die Geschäftsführung einer anderen Person übertragen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§9

Beirat

1. Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern, die wie folgt entsandt werden:
 - je 4 Mitglieder von den nationalen Vermarktern RMS und AS&S,
 - 2 Mitglieder vom Vorstand des Vereins,
 - 1 Mitglied von der ARD-Hörfunkkommission,

- 1 Mitglied von einem nicht flächendeckenden nationalen Vermarkter privater Sender.
- 2. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- 3. Beschlussfassungen des Beirates erfolgen in Sitzungen, die grundsätzlich zweimal im Jahr stattfinden. Beschlüsse können auch schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Beirates an der Beschlussfassung beteiligen. Beschlussfassungen des Beirates bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung, in der Geschäftsordnung oder gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Im Übrigen werden die Sitzungen und die Beschlussfassungen durch die Geschäftsordnung des Beirates geregelt.
- 4. Der Beirat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 5. Der Beirat beschließt den Jahresplan, bestehend aus detaillierten Investitions-, Etat- und Finanzplänen, die vom Vorstand zu erstellen sind, für das folgende Geschäftsjahr. Dem Beirat obliegt des Weiteren die Festlegung der strategischen Zielsetzungen für den Verein. Für deren operative Umsetzung sorgt der Vorstand.
- 6. Die Amtsdauer des Beirates beträgt zwei Jahre. Beginnt eine Amtsperiode des Beirates im Laufe eines Kalenderjahres, so endet sie am 31.12. des zweiten darauf folgenden Kalenderjahres, nicht jedoch vor wirksamer Entsendung eines neuen Beirates.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf oder auf Antrag von 50 % der Mitglieder des Beirates oder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 25 der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an

die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse geschickt ist.

2. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur maximal fünf Mitglieder vertreten.
3. Sollte ein in der Einladung angekündigter Beschlussfassungsgegenstand in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht verabschiedet werden können, so fällt die Beschlussfassung über diesen Gegenstand an den Beirat, der hierüber in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch ohne die Durchführung einer Mitgliederversammlung herbeiführen („**schriftliches Verfahren**“).
 - a) Die Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren kann in Schrift- oder Textform sowie elektronischer Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Zugang der abgegebenen Stimme des Mitglieds beim Vorstand des Vereins.
 - b) Die Durchführung des schriftlichen Verfahrens setzt weder die Zustimmung aller Mitglieder zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens noch zum Beschlussgegenstand voraus. Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren hat aber zu unterbleiben, wenn dem Vorstand innerhalb der zur Stimmabgabe gesetzten Frist von Mitgliedern, die zusammen über mindestens ein Viertel aller Stimmen verfügen, die ausdrückliche schriftliche Erklärung zugeht, dass der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widersprochen wird. Die Beschlussfassung muss dann in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
 - c) Die Einzelheiten zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens legt der Vorstand fest, insbesondere:
 - den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände
 - Frist und Form der Stimmabgabe
 - das Verfahren zur Stimmenauszählung sowie Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung der übrigen Organe des Vereins;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
- Wahl eines Kassenprüfers;
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie über die Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand.

§ 12

Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird so lange vermutet, als nicht auf Antrag die Beschlussfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit festgestellt wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Gesamtzahl seiner Mitglieder anwesend sind oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn 75 % der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend sind oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.

§ 13

Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Für folgende Beschlussgegenstände gilt hiervon abweichend, dass sie einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen:

- Änderungen der Satzung des Vereins
- Auflösung des Vereins
- Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes

§ 14

Mittel des Vereins

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates durch Beitragsordnung festgelegt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Liquidatoren sind grundsätzlich die Mitglieder des Vorstands.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Mitglieder im Verhältnis der zum Zeitpunkt der Beendigung der geleisteten bzw. geschuldeten Mitgliedsbeiträge ausgeschüttet.

§ 16

Niederschriften

Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse des Vereins, des Beirates und des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien werden in einem solchen Fall miteinander mit dem Ziel verhandeln, diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die die Parteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vereinbart hätten, um den gleichen Erfolg zu erzielen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung offener oder versteckter Lücken dieser Satzung.